

Nummer: 2021/0731

Publikationsdatum: 17.11.2021, Ausgabe 46/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Bändliweg Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der nordwestlichen Einmündung der Rad-/Fussweg Unterführung (vor der Liegenschaft Nr. 30) in den Bändliweg.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Juchstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 3.03.2014: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in den Bändliweg.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 19.11.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan